

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, 49377 Langförden

## für den Friedhof in Bühren

### Teil A.

#### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des von ihr verwalteten katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der Caspar-Schmitz-Straße 68 in Bühren sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde Gebühren nach dieser Gebührenordnung:

#### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

#### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

- (2) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (3) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (4) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Mahnauislagen werden per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.<sup>1</sup> Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (5) In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 5 Grabnutzungsgebühren

(1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

a) **Erdgrabstätten**

aa) Erdreihengrabstätten für 30 Jahre	90,00 €
bb) Erdwahlgrabstätten für 30 Jahre pro Grabstelle	90,00 €
cc) Kinderreihengrabstätten für 25 Jahre	35,00 €

b) **Urnengrabstätten**

aa) Urnenreihengrabstätten für 30 Jahre	90,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätten für 30 Jahre pro Grabstelle	90,00 €
cc) Kinderurnenreihengrabstätten für 25 Jahre	35,00 €

c) **Einheitlich gestaltete Grabstätten <sup>2</sup>**

aa) Erdreihenrasengrabstätten für 30 Jahre	800,00 €
bb) Erdwahlrasengrabstätten für 30 Jahre pro Grabstelle	800,00 €
cc) Urnenreihenrasengrabstätten für 30 Jahre	800,00 €
dd) Urnenwahlrasengrabstätten für 30 Jahre pro Grabstelle	800,00 €

---

<sup>1</sup> vgl. § 17 Nds. BestattG.

<sup>2</sup> Einschließlich der Friedhofsunterhaltungsgebühren und der Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit – vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung ( FO )

- d) **Urnenbeisetzungen auf alten Familiengrabstätten<sup>3</sup>**  
**(Urnengemeinschaftsgrabstätten)** für 30 Jahre 800,00 €

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

- a) Vorausgesetzt, dass die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes nicht hinausreicht, kann die Verlängerung jährlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt. Verlängerungen sind jeweils nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
- b) Reicht die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.
- c) Die Erhebung von Verlängerungsgebühren ist auch zulässig, wenn Wahlgrabstätten (Altgrabstätten) ursprünglich unbefristet oder langfristig vergeben worden waren und nachträglich durch die FO befristet wurden.<sup>4</sup>

## § 6

### Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Abschiedsräume

Gebühren für die Nutzung der Leichenkammer	100,00 €
Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle	100,00 €

---

<sup>3</sup> Einschließlich der Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit sowie die Anbringung der Lebensdaten am Gemeinschaftsgrabmal

<sup>4</sup> vgl. § 29 Abs. 3 FO

## § 7

### Bestattungsgebühr

**(Gebühr für die Überführung des Sarges/der Urne zur Grabstätte, für die Aushebung und Verfüllung der Grabstelle und damit verbundener weiterer Leistungen)**

Die Überführung des Sarges/ der Urne, der Grabaushub und die Verfüllung des Grabes anlässlich einer Beerdigung erfolgen nicht durch den Friedhofsträger. Diese Leistungen sind von denjenigen, die die Bestattung veranlassen, an ein vom Friedhofsträger benanntes Unternehmen zu vergeben. Eine Bestattungsgebühr wird nicht erhoben.

## § 8

### Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Die Gebühr wird, soweit Kosten entstehen, für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen, Gehweg- und Parkplatzreinigung, Winterdienst, Instandsetzungsarbeiten, Abfallbeseitigung, Wartungsarbeiten, Strom und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, öffentliche Abgaben etc.) erhoben.

Die vorgenannte Gebühr wird für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung festgesetzt. Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.

Die kalenderjährlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

#### a) Erdgrabstätten

aa) Erdreihengrabstätten	11,00 €
bb) Erdwahlgrabstätten pro Grabstelle	11,00 €
cc) Kinderreihengrabstätten	11,00 €

#### b) Urnengrabstätten

aa) Urnenreihengrabstätten	11,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätten pro Grabstelle	11,00 €
cc) Kinderurnenreihengrabstätten	11,00 €

## § 9

### Umbettungs-, Ausgrabungsgebühr

Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nicht durch den Friedhofsträger. Diese Leistungen sind von denjenigen, die die Ausgrabung oder Umbettung veranlassen, an ein vom Friedhofsträger benanntes Unternehmen zu vergeben.

## Teil B.

### § 10

#### Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchengausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, in Langförden am 30.11.2022 beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am 01.01.2023 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Lange Str. 27, 49377 Vechta - Langförden zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde ([www.pfarrgemeinde-langfoerden.de](http://www.pfarrgemeinde-langfoerden.de)). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten in der Kirche in Bühren für einen begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (3) Des Weiteren wird die gesamte Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten auf dem Friedhof in Bühren zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde ([www.pfarrgemeinde-langfoerden.de](http://www.pfarrgemeinde-langfoerden.de)) eingesehen werden kann.

Langförden, den 30.11.2022

**Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius Langförden**

**Der Kirchengausschuss**



*P. F. ...*

(stellv.) Kirchengausschussvorsitzender

*J. ...*

Kirchengausschussmitglied

*F. ...*

Kirchengausschussmitglied

### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden

Vechta, 13.12.2022



**Das Bischöflich Münstersche Offizialat  
Der Bischöfliche Offizial**

*+ Wilfried Timm*